

---

## S 4 AL 168/01

### Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	8
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

#### 1. Instanz

Aktenzeichen	S 4 AL 168/01
Datum	16.01.2004

#### 2. Instanz

Aktenzeichen	L 8 AL 68/04
Datum	18.02.2005

#### 3. Instanz

Datum	-
-------	---

- I. Die Berufung der KlÄgerin gegen das Urteil des Sozialgerichts Augsburg vom 16. Januar 2004 wird zurÄckgewiesen.  
II. AuÄgergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.  
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Zwischen den Beteiligten ist die Ablehnung der Fortzahlung von Arbeitslosenhilfe (Alhi) ab dem 10.03.2000 streitig.

Die KlÄgerin war bis 1994 beschÄftigt. Nach Bezug von Arbeitslosengeld (Alg) vom 31.01.1995 bis 06.02.1996 erhielt sie keine Alhi, weil sie damals arbeitsunfÄhig erkrankt war (Bescheid vom 03.04.1996). Zum 10.07. 1997 beantragte sie erneut Alg und bezog diese Leistung vom 10.07.1997 bis 09.03.1998 nach neu erfÄllter Anwartschaft.

In ihrem Antrag auf Alhi vom 09.03.1998 gab sie an, sie habe ihr SparkassenbriefvermÄgen zwischenzeitlich verbraucht, sie verfÄge Äber BausparvermÄgen aus VertrÄgen mit DM 12.335,44 und DM 8.231,13, die jedoch

---

zur Schuldentilgung f r das Haus bestimmt seien. Des Weiteren habe sie Lebensversicherungen bei der R. Versicherung und der N.-Versicherung mit einem R ckkaufswert von DM 23.151,43, der aber unter 10 % der eingezahlten Betr ge liege, weshalb die Verwertung nicht zumutbar sei, des Weiteren verf ge sie  ber Haus- und Grundbesitz, das zum Teil vermietet sei. Unter Anrechnung von Eink ften aus den Mieteinnahmen wurde der Kl gerin ab 10.03.1998 Alhi bewilligt.

Anl sslich der Fortzahlung von Alhi ab 10.03.1999 gab die Kl gerin an, zwischenzeitlich sei eine der Lebensversicherungen zum 01.12. 1998 f llig und ausgezahlt worden. Davon w rden jedoch rund DM 20.000,00 f r die Erneuerung der Heizungsanlage nach einem Kostenvoranschlag vom 27.01.1999 abzusichern sein, f r eine Dachreparatur nochmals DM 10.000,00 und der Rest w rde zur Grundschuldtilgung verwendet. Vorgelegt wurde dabei auch der Nachweis  ber einen Gesch ftskredit (Firma I. GmbH, die je zu einem Viertel der Kl gerin, ihrem Ehegatten und den beiden Kindern geh rt) vorgelegt, nach dem es aber zu keinem endg ltig geschlossenen Darlehensvertrag gekommen sei, weil die Kl gerin eine Grundschuldzweckerkl rung nicht abgebe.

Mit Bescheid vom 02.03.2000 lehnte die Beklagte den Antrag ab. Die Kl gerin verf ge  ber ein Verm gen in H he von DM 91.052,50 (Bargeld, Girokonto, Bausparvertr ge), das verwertbar und dessen Verwertung zumutbar sei. Unter Ber cksichtigung eines Freibetrages in H he von DM 8.000,00 w rden DM 83.052,50 verbleiben. Bei Teilung des zu ber cksichtigenden Verm gens durch das w hentliche Arbeitsentgelt, nach dem sich die H he der Alhi richte (DM 1.070,00), ergebe sich, dass sie f r einen Zeitraum von 77 Wochen (das hei t bis zum 30.08.2001) nicht bed rftig sei.

Mit dem Widerspruch machte die Kl gerin geltend, die ausbezahlte Lebensversicherung falle in den Zugewinnausgleich. Beim Familiengericht N. sei das Scheidungsverfahren anh ngig. Bislang sei der Zugewinnausgleich nur deshalb nicht durchgef hrt worden, weil ihr Ehemann nicht mitwirke. Im Rahmen des Zugewinnausgleichs stehe ihm die H lfte der ausbezahlten Summe zu. Des Weiteren mache ihr Ehemann eine Nutzungsentsch digung geltend f r das im gemeinsamen Eigentum stehende Geb ude in der H.stra e in S. , das sie seit der Trennung allein mit ihrem Sohn bewohne. Auch dieser Anspruch m sse ber cksichtigt werden bei der Auseinandersetzung des ehelichen Verm gens. Ebenso w rden die beiden Bausparvertr ge in den Zugewinnausgleich fallen. Vom Guthaben auf dem Girokonto bestreite sie derzeit ihren Lebensunterhalt. Daf r sei dieser Betrag jedoch nie gedacht gewesen. Vielmehr habe hiervon die Erneuerung der Heizungsanlage bezahlt werden sollen. Verwertbares Verm gen liege also nicht vor.

Mit Widerspruchsbescheid vom 13.03.2001 wies die Beklagte den Widerspruch als unbegr ndet zur ck. Die Kl gerin habe bei der Antragstellung auf Alhi  ber eigenes Verm gen in H he von DM 91.052,50 verf gt. Eine Verf gungsbeschr nkung aufgrund der Verbindlichkeiten der I. GmbH liege nicht vor. Denn diese Verbindlichkeiten seien durch die eingetragene Grundschuld auf

---

das Haus abgedeckt. Ein Nachweis, dass die KlÄgerin mit ihrem VermÄgen oder einem TeilvermÄgen fÄr die Verbindlichkeiten der GmbH hafte, sei nicht erbracht worden. Bei einer Haftung wÄre es auÄerdem naheliegend, dass die Bank sofort RÄckgriff auf dieses VermÄgen genommen hÄtte. Die weiter vorgetragene RÄckstellung eines TeilvermÄgens zur Heizungssanierung sei nicht glaubhaft gemacht worden. Der Kostenvoranschlag liege bereits mehr als ein Jahr zurÄck. Angesichts dessen sei nicht mehr von einer alsbaldigen Heizungssanierung auszugehen. Denn nach den einschlägigen Vorschriften sei "alsbaldig" dahingehend auszulegen, dass dies innerhalb eines Jahres seit Ergehen des Kostenvoranschlags geschehen mÄsse. Auch dieser vorgesehene Teil des VermÄgens sei damit gÄnzlich verwertbar. Eine VerfÄgungsbeschrÄnkung des VermÄgens bestehe auch nicht aufgrund des Zugewinnausgleichs. Die KlÄgerin habe auf ihr VermÄgen, wie die Vergangenheit gezeigt habe, uneingeschrÄnkt Zugriff. Seit Äber einem Jahr bestreite sie ihren Lebensunterhalt aus ihrem VermÄgen. Auch sei kein Nachweis gefÄhrt worden, dass das VermÄgen zur Alterssicherung zurÄckgestellt sei. Die KlÄgerin kÄnne jederzeit auf ihr VermÄgen zurÄckgreifen und habe keine Anlageform gewÄhlt, die auf eine Alterssicherung schlieÄen wÄrde.

Die gegen den Bescheid vom 02.03.2000 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 13.03.2001 zum Sozialgericht (SG) Augsburg erhobene Klage hat die KlÄgerin nicht begrÄndet.

Mit Urteil vom 16.01.2004 hat das SG die Klage abgewiesen. Soweit die KlÄgerin vortrage, ein Teil ihres VermÄgens sei nicht verwertbar, da es fÄr zukÄnftige Zahlungsverpflichtungen aus dem Zugewinnausgleich aufgespart werden mÄsse, kÄnne dies keine BerÄcksichtigung finden. MaÄgebend bei der BedÄrftigkeitsprÄfung sei der tatsÄchliche VermÄgensstand zum Zeitpunkt der Antragstellung (hier: 29.02.2000). Die RÄckstellung von VermÄgensbetrÄgen fÄr mÄglicherweise in der Zukunft eintretende Schulden sei vom Gesetz nicht vorgesehen. Unstreitig habe die KlÄgerin Äber ein VermÄgen zum Zeitpunkt der Antragstellung auf Alhi in HÄhe von DM 91.052,50 verfÄgt. Von diesem VermÄgen kÄnne auÄer dem von der Beklagten in Ansatz gebrachten Freibeitrag in HÄhe von DM 8.000,00 kein weiterer Betrag mehr fÄr die geplante Haussanierung (Renovierung von Heizung und Dachstuhl) in Abzug gebracht werden. Zutreffend weise die Beklagte darauf hin, dass die Nichtverwertung von VermÄgen unter BerÄcksichtigung des Ä 6 Abs.3 Satz 2 Arbeitslosen-Verordnung (Alhi-VO) nur dann mÄglich sei, wenn es zur alsbaldigen Sanierung von Hauseigentum zurÄckgelegt worden sei. Die KlÄgerin habe aber weder im Widerspruchsverfahren noch im Klageverfahren Rechnungen Äber vorgenommene Haussanierungen vorgelegt. Die AnkÄndigung der Haussanierung mit Kostenvoranschlag vom 27.01.1999 genÄge insoweit nicht. Von einer Absicht der KlÄgerin, ihr Hauseigentum alsbald zu sanieren, kÄnne somit nicht mehr ausgegangen werden. Das VermÄgen der KlÄgerin sei auch nicht zur Aufrechterhaltung einer angemessenen Alterssicherung bestimmt gewesen. Hier wÄrde es sowohl an der subjektiven wie objektiven Zweckbestimmung fehlen.

Zur BegrÄndung der Berufung fÄhrt die KlÄgerin aus, einmalige Einnahmen

---

â□□ wie hier die Auszahlung der Lebensversicherungssumme auf das Girokonto zum 01.12.1998 â□□ wÃ¼rden einer Zweckbestimmung unterliegen und hÃ¼tten deshalb auÃ¼er Betracht zu bleiben (Â§ 2 Abs.1 Alhi-VO). Um einen solchen Fall handele es sich hier. Der Auszahlungsbetrag aus einer Lebensversicherung diene Ã¼blicherweise und auch hier der Alterssicherung. Aufgrund beigefÃ¼gten Schreibens der BfA hÃ¼tten die Hochrechnungen ergeben, dass sie nach heutigem Stand eine Altersrente von nur 821,50 EUR zu erwarten habe. Nachdem der derzeit als unpfÃ¼ndbar festgelegte Einkommensbetrag bereits bei 940,00 EUR liege, stehe fest, dass sie die ausbezahlte Lebensversicherung zur spÃ¼teren Altersvorsorge verwenden mÃ¼sse, um nicht im Alter sozialhilfebedÃ¼rftig zu werden. Nach ihrer eigenen Zweckbestimmung sei die Lebensversicherungssumme nicht fÃ¼r den laufenden Lebensunterhalt bestimmt gewesen, sondern habe einerseits unerwartete finanzielle Belastungen abfangen, andererseits der Alterssicherung dienen sollen. Es kÃ¼nne nicht richtig sein, wenn die Beklagte von ihr fordere, zunÃ¼chst ihr Eigentum und ihre Alterssicherung zu verbrauchen, ehe ihr die BedÃ¼rftigkeit zugesprochen werde. Hinsichtlich der Zumutbarkeit der Verwertung von Lebensversicherungen habe das Bundessozialgericht in seiner Entscheidung vom 24.04.1997 â□□ [11 RAr 23/96](#) â□□ festgestellt, dass fÃ¼r deren PrÃ¼fung auf die vom Arbeitslosen subjektiv getroffene Zweckbestimmung und die objektiven BegleitumstÃ¼nde wie zum Beispiel das Alter des Versicherten abzustellen sei. Wie bereits mehrfach ausgefÃ¼hrt, beabsichtige sie, die Versicherungssumme aus der Lebensversicherung zur Aufrechterhaltung einer angemessenen Alterssicherung zu verwenden. Soweit die Beklagte ihre Verpflichtungen aus einem Zugewinnausgleich und der BÃ¼rgerschaft fÃ¼r nicht anerkennenswert erachte, Ã¼bersehe sie, dass die Realisierung dieser Schulden jederzeit von ihr gefordert werden kÃ¼nnte. In stÃ¼ndiger Rechtsprechung gehe das BSG von einer Bindung des VermÃ¼gens dann aus, wenn der VermÃ¼gensinhaber im Zeitpunkt der grundsÃ¼tzlich gebotenen Verwertung seines VermÃ¼gens zur Tilgung von Schulden verpflichtet sei. Der Zugewinnausgleich ihres Ehemannes sei zum maÃ¼geblichen Zeitpunkt zwar nicht fÃ¼llig gewesen, jedoch sei abzusehen, dass ein derartiger Anspruch gegen sie erwachsen werde.

Die KlÃ¼gerin beantragt, die Beklagte unter Aufhebung des Urteils des Sozialgerichts Augsburg vom 16.01.2004 und des Bescheides vom 02.03.2000 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 13.03.2001 zu verurteilen, ihr Arbeitslosenhilfe ab 10.03.2000 zu zahlen.

Die Beklagte beantragt, die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Sie vertritt die Auffassung, soweit die KlÃ¼gerin auf Â§ 2 Abs.1 Alhi-VO hinweise und die Ansicht vertrete, einmalige Einnahmen â□□ wie hier offenkundig die Auszahlung der Lebensversicherungssumme auf das Girokonto zum 01.12.1998 â□□ wÃ¼rden einer Zweckbestimmung unterliegen und hÃ¼tten auÃ¼er Acht zu bleiben, werde zum einen auf eine Rechtslage verwiesen, die nach der neuen Arbeitslosenhilfe-Verordnung (Alhi-VO 2002 vom 13.12.2001) erst ab 2002 gelte, zum anderen entspreche die genannte Regelung derjenigen, die zuvor in Â§ 7 Alhi-VO vom 07.08.1974 (zuletzt geÃ¼ndert am 18.06.1999) enthalten gewesen sei. Danach habe VermÃ¼gen aus einmaligen Sozialleistungen fÃ¼r fÃ¼nf Jahre als nicht

---

verwertbar gegolten, soweit es DM 10.000,00 nicht überstiegen habe bzw. hätten die Sonderregelungen für Vermögen zum Beispiel aus prämiengebünstigten Anlagen nach dem Wohnungsbau-Prämiengesetz gegolten. Die zum 01.12.1998 ausgezahlte Versicherungssumme sei aber sowohl ihrem Entstehungsgrund als auch ihrem Zweck nach für den Lebensunterhalt bestimmt gewesen. Sie sei auch nicht mehr in einer Weise angelegt worden, aus der man gegebenenfalls hätte entnehmen können, dass die Verwertung nicht zumutbar im Sinne von § 6 Abs.3 Satz 2 Alhi-VO (bis 2001) gewesen sei. Wenn die Klägerin erneut darauf hinweise, dass das ihr zum 01.12. 1998 zugeflossene Vermögen aus der Lebensversicherung eines Tages in den Zugewinnausgleich vor dem Scheidungsgericht einfließen würde, sei an ihre Angabe erinnert, wonach sie zur Aufteilung des zugeflossenen Betrages nicht bereit gewesen sei, weil im Gegenzug der Ehegatte keinen Unterhalt gezahlt habe. Die Klägerin habe zwar darauf hinweisen können, dass gegebenenfalls ihr im Rahmen des Zugewinnausgleichs zustehende Rechte noch nicht erfüllt gewesen seien, Tatsache bleibe jedoch, dass ihr ein verwertbares Geldvermögen zur Verfügung gestanden habe, das sie nach eigener Einlassung zum Teil in bar angehortet habe. Ihre Vermögensgegenstände für Geschäftskredite könnten zwar als bestehend akzeptiert werden, jedoch arbeite damit die Gesellschaft und es sei kein Rückgriff auf die Klägerin erfolgt.

Zur Ergänzung des Tatbestandes wird im Übrigen auf den Inhalt der Verwaltungsunterlagen der Beklagten und der Verfahrensakten beider Rechtszüge Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung ist zulässig ([§ 143, 151 Sozialgerichtsgesetz](#) - SGG -), ein Ausschlussgrund ([§ 144 Abs.1 SGG](#)) liegt nicht vor.

In der Sache erweist sich das Rechtsmittel als unbegründet.

Zu Recht hat das SG Augsburg mit Urteil vom 16.01.2004 die Klage abgewiesen, da der zugrunde liegende Bescheid der Beklagten vom 02.03.2000 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 13.03.2001 nicht zu beanstanden ist.

Denn die Klägerin hat ab 10.03.2000 keinen Anspruch auf die Fortzahlung von Alhi, da sie im Sinne des [§ 193](#) Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) nicht bedürftig ist.

Nach [§ 193 Abs.2 SGB III](#) ist Bedürftigkeit nicht gegeben, solange mit Rücksicht auf das Vermögen die Erbringung von Alhi nicht gerechtfertigt ist. Unter welchen Voraussetzungen dies der Fall ist, konkretisieren die auf der Ermächtigungsgrundlage des [§ 206 Ziffer 1 SGB III](#) beruhenden §§ 6 ff. der Alhi-VO (in der bis 31.12.2001 geltenden Fassung).

Mit dieser Regelung bringt der Gesetzgeber zum Ausdruck, dass der Arbeitslose

---

grundsätzlich auch die Substanz seines Vermögens zu verbrauchen hat, bevor er Leistungen der Alhi in Anspruch nimmt (vgl. BSG [SozR 3-4220 Â§ 6 Nr.4](#) S.5).

Das Vermögen, über das die Klägerin verfügt, nämlich das Bargeld von 55.000,00 DM, die zwei Bausparverträge über DM 8.702,14 bzw. 13.034,39, das Guthaben auf dem Girokonto von DM 14.315,97, die noch bestehende Lebensversicherung und die im Dezember 1998 ausgezahlte Lebensversicherung in Höhe von DM 55.206,00 ist grundsätzlich verwertbar (Â§ 6 Abs.2 Alhi-VO).

Maßgeblicher Zeitpunkt für die Prüfung der Bedürftigkeit sind dabei die tatsächlichen Vermögensverhältnisse zum Zeitpunkt der Antragstellung, hier also der 29.02.2000.

Ob und in welchem Umfang die Verwertung zumutbar ist, bestimmt Â§ 6 Abs.3 Alhi-VO. Nach Satz 1 ist die Verwertung dann zumutbar, wenn sie nicht offensichtlich unwirtschaftlich ist und wenn sie unter Berücksichtigung einer angemessenen Lebenshaltung des Inhabers des Vermögens billigerweise erwartet werden kann.

Die von der Klägerin geplante Haussanierung (Heizung und Dachstuhl) gemäß Kostenvoranschlag vom 27.01.1999 kann nicht vermögensmindernd berücksichtigt werden, da die Klägerin bislang keine entsprechenden Rechnungen über die ausgeführten Arbeiten vorgelegt hat.

Nach Â§ 6 Abs.3 Satz 2 Alhi-VO ist insoweit die Verwertung des Vermögens dann unzumutbar, wenn es zur alsbaldigen Sanierung von selbst genutztem Eigentum zurückgelegt wurde. Dabei ist "alsbaldig" dahingehend auszulegen, dass dies innerhalb eines Jahres seit Ergehen des Kostenvoranschlags geschehen muss.

Nach Â§ 6 Abs.3 Satz 2 Nr.3 und Abs.4 Alhi-VO ist des Weiteren eine Verwertung von Vermögen dann nicht zumutbar, wenn es zur Aufrechterhaltung einer angemessenen Alterssicherung bestimmt ist.

Unter Berücksichtigung der hierzu ergangenen Rechtsprechung des BSG (Urteil vom 22.10.1998 â [B 7 AL 118/97 R](#) und BSG [SozR 3-4100 Â§ 137 Nr.7](#) S.62; Nr.9 S.72) ist nicht davon auszugehen, dass die Klägerin ihr Vermögen zur Alterssicherung bestimmt hat. Es fehlt zum einen an der subjektiven Zweckbestimmung und es sprechen auch die sogenannten objektiven Begleitumstände gegen eine derartige Zweckbestimmung.

Denn die Klägerin hatte zum maßgeblichen Zeitpunkt nach ihren Angaben ein Barvermögen über DM 55.000,00 (zu Hause), hatte auf ihrem Girokonto (jederzeit verfügbares Vermögen) über DM 14.315,97 und Vermögen aus zwei Bausparverträgen in Höhe von DM 8.702,14 und DM 13.034,39.

Diese aufgestellten Grundsätze müssen auch für die ausgezahlte Lebensversicherungssumme in Höhe von DM 55.206,00 gelten. Auch diese hat die Klägerin nicht angelegt. Der Auffassung der Klägerin, dass es sich hier um eine einmalige Einnahme handle, die einer Zweckbestimmung unterliege, nämlich

---

der der Alterssicherung, und deshalb unberücksichtigt bleiben müsste, ist aus mehreren Gründen nicht zu folgen.

Insoweit verweist die Klägerin auf eine Rechtslage, die nach der neuen Alhi-VO (Alhi-VO 2002 vom 13.12.2001) erst ab 2002 gilt. Zudem entspricht die gesamte Regelung derjenigen, die zuvor in § 7 Alhi-VO vom 07.08.1974 (zuletzt geändert am 18.06.1999) enthalten war. Danach galt Vermögen aus einmaligen Sozialleistungen für fünf Jahre als nicht verwertbar, soweit es DM 10.000 nicht überstieg. Es bestand aber auch kein Schutz in Höhe von DM 10.000,00, da es sich bei der ausgezahlten Versicherungssumme nicht um eine Sozialleistung handelte. Die Klägerin trägt vor, dass sie zwar ursprünglich beabsichtigt habe, diese Summe zur Alterssicherung anzulegen, dies aber faktisch nicht getan hat, sondern diese Summe vielmehr für ihren Lebensunterhalt genutzt hat. So hat die Klägerin selbst unter anderem vorgetragen, dass die Versicherungssumme unter anderem unerwartete finanzielle Belastungen abfangen sollen.

Eine Verfügungsbeschränkung bezüglich der Verbindlichkeiten der I. GmbH besteht nicht, da diese Verbindlichkeiten durch die eingetragene Grundschuld auf das Haus abgedeckt sind. Die Klägerin hat auch keinen Nachweis darüber erbracht, dass sie mit ihrem Vermögen oder einem Teilvermögen für die Verbindlichkeiten der GmbH haftet. Zudem, darauf weist die Beklagte zu Recht hin, wäre es bei einer Haftung naheliegend, dass die Bank sofort Zugriff auf dieses Vermögen genommen hätte.

Aufgrund des Zugewinnausgleichs besteht ebenfalls keine Verfügungsbeschränkung. Die Klägerin hatte zum einen, wie die Vergangenheit gezeigt hat -, uneingeschränkt Zugriff und Verfügungsgewalt über ihr Vermögen. Zum anderen war ein Zugewinnausgleich auch noch nicht fällig. Darüber hinaus gab sie ursprünglich auch an, dass sie zur Aufteilung der zugeflossenen Versicherungssumme nicht bereit war, da im Gegenzug ihr Ehemann keinen Unterhalt gezahlt hatte.

Auch lassen die Gesamtumstände, die die Klägerin hat keine Sozialhilfe in Anspruch genommen, nicht den Schluss zu, dass sie bedürftig war.

Somit war die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des SG Augsburg vom 16.01.2004 zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf [§ 193 SGG](#).

Gründe für die Zulassung der Revision gemäß [§ 160 Abs.2 Nr.1](#) und [2 SGG](#) liegen nicht vor.

Erstellt am: 30.05.2005

---

Zuletzt verändert am: 22.12.2024